

Lade und Gesetzestafeln

Autor(en): **Eissfeldt, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Theologische Zeitschrift**

Band (Jahr): **16 (1960)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-878736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Lade und Gesetzestafeln.

Von Walther Eichrodts Beiträgen zur Wissenschaft vom Alten Testament haben die mit Recht die meiste Anerkennung und die weiteste Verbreitung gefunden, die es mit der Religion des Alten Testaments zu tun haben, vorab seine Alttestamentliche Theologie. Aber Eichrodt hat sich doch auch zu vielen anderen Fragen der alttestamentlichen Wissenschaft geäußert, darunter zu denen der Pentateuchkritik. Ihr haben insbesondere zwei aus den Anfängen seiner akademischen Laufbahn herrührende, aber bis heute wirkungskräftig und anregungsreich gebliebene Arbeiten gegolten, über die Quellen der Genesis und die deuteronomische Frage.¹ So mag eine an diese Anfänge Eichrodts erinnernde Miscelle den Dank, den ihm unsere Wissenschaft schuldet, und die guten Wünsche für seine weitere Mitarbeit an ihr, die sie ihm sagen möchte, zum Ausdruck zu bringen versuchen.

Bei aller Verschiedenheit in der Beantwortung vieler anderer pentateuchkritischer Fragen herrscht doch darüber Übereinstimmung, daß im Pentateuch drei literarische Schichten deutlich zu erkennen sind: der vordeuteronomische Bestand — mag man ihn als JEB oder als LJEB analysieren —, die deuteronomische Schicht (D) und das P-Gut einschließlich von H. Ein besonders schlagender Beweis für die Richtigkeit der Annahme dieser Strata in ihrer eben genannten Folge läßt sich von ihren Aussagen über das Verhältnis von Lade und Gesetzestafeln aus führen, wie umgekehrt diese Aussagen von der Annahme jener drei Strata aus erst ganz verständlich werden.

Der um den P-Anteil, um Ex. 25, 1—31, 18 a und 35—40, gekürzte Abschnitt Ex. 19—40, also der vordeuteronomische Bestand von ihm, erwähnt sowohl die Gesetzestafeln als auch die Lade, kennt aber keinerlei Verbindung zwischen diesen beiden Größen. Nach J — L kann hier beiseite gelassen werden — hat der bald nach Israels Ankunft am Sinai auf den Berg beorderte Mose hier die in c. 34 steckenden Zehn Gebote aus

¹ W. Eichrodt, Die Quellen der Genesis von neuem untersucht, = Zeitschr. alttest. Wiss. Beih. 31 (1916); ders., Bahnt sich eine neue Lösung der deuteronomischen Frage an?: Neue Kirchl. Zeitschr. 32 (1921), S. 41—51. 53—78.

Jahwes Munde vernommen und auf die entsprechend Jahwes Befehl von ihm mitgebrachten Steintafeln geschrieben und ist dann mit seinem Volk gnädig in das Land entlassen, das «von Milch und Honig fließt». Dabei verkörpert die damals gefertigte und in einem Zelt untergebrachte Lade vollgültig Jahwes Gegenwart (33, 1—11 J).

Nach E dagegen hat Mose, von dem furchtsamen Volk gebeten, allein Jahwe zuzuhören (20, 18—21), von diesem den Dekalog (20, 1—17) vernommen, ihn dem Volke mitgeteilt und es sich in feierlicher Handlung auf ihn verpflichten lassen (24, 3—9). Von Gott geheißt, zur Entgegennahme der von Gott selbst mit dem Dekalog beschriebenen Tafeln mit Josua auf den Horeb zu steigen, verweilt er hier 40 Tage und 40 Nächte und empfängt an deren Ende aus Gottes Hand die von diesem selbst beschriebenen Steintafeln (24, 12—14, 18 b; 31, 18 b). Indessen treibt das Volk Abgötterei mit dem auf sein Verlangen von Aron gefertigten goldenen Jungstierbild und vergeht sich damit gegen den Anfang der Zehn Gebote, auf die es sich eben verpflichtet hatte. Empört über diese Treulosigkeit seines Volkes zerschmettert der vom Horeb heruntergestiegene Mose die von Gottes eigener Hand beschriebenen Tafeln, nimmt an den Schuldigen furchtbare Rache und belohnt die Gott treu gebliebenen Leviten durch die Verleihung des Priesteramtes. Mit dem an Mose gerichteten Befehl: «Und jetzt geh, führ das Volk dahin, wovon ich zu dir gesprochen habe! Mein Engel soll zwar vor dir hergehen, aber am Tage meiner Ahndung will ich ihre Sünde an ihnen ahnden» (32, 34) entläßt er das Volk in Ungnaden. Gott weigert sich also, das Volk zu begleiten, läßt sich aber dann doch bereit finden, dem ob dieser Weigerung betrübten Volk als seine, freilich nur unvollkommene, Repräsentation die Lade, die jetzt aus dem von dem trauernden Volk abgelegten Schmuck angefertigt und in einem Zelt untergebracht wird, mitzugeben (33, 1—11 E).

Der Redaktor, dem die Verschmelzung der J- und der E-Erzählung zuzuschreiben ist, hat, wie als allgemein anerkannt gelten darf, durch die Hinzufügung von «wie die ersten, und ich will auf die Tafeln die Worte der ersten Tafeln schreiben, die du zerbrochen hast» zu dem J-Bestand von 34, 1 «Und Jahwe sprach zu Mose: Haue dir zwei steinerne Tafeln» die Dekalog-

Tafeln des J von c. 34 zum Ersatz der Dekalog-Tafeln des E 20, 1—17; 24, 12; 31, 18 b; 32 gemacht und dadurch der E-Erzählung, nach der die zerschmetterten Tafeln nicht wiederhergestellt, die Beziehungen zwischen Gott und Volk also nicht so eng und ungetrübt gestaltet worden sind, wie das von Gott gedacht war, ihren eigentlichen Sinn genommen. Den Sinn dessen, was J und E über die Lade und das Offenbarungszelt zu sagen hatten, hat dieser Redaktor aber nicht angetastet. Im einzelnen lassen sich hier genauere Feststellungen darum nicht machen, weil der JE-Bericht über die Lade später, bei der Vereinigung des P mit den älteren Quellen zugunsten der P-Angaben über die Lade (25, 10—22; 37, 1—9) bis auf ganz kleine Reste gestrichen worden ist. Aus 33, 1—7 JE wird indessen doch noch so viel deutlich, daß Gott dem vom Sinai oder Horeb fortziehenden Volke die Lade als — nach J vollgültiges, nach E unzureichendes — Symbol seiner Gegenwart mitgegeben und daß Mose für diese Lade ein Zelt angefertigt hat. Denn das לו «für ihn» in «Und Mose nahm ein Zelt und spannte es für ihn (sie) auf», bezieht sich hier genau so auf das — zumeist maskulinische — אָרוֹן «Lade», wie das 2. Sam. 6, 17 der Fall ist, wo von einem «Zelt, das David für sie (für die Lade) aufspannte» (הָאֲרוֹן אֲשֶׁר נָטָה-לוֹ דָּוִד), die Rede ist. Aber von irgendeinem Zusammenhang zwischen den Gesetzestafeln und der Lade hat der J und E vereinigende Redaktor offenbar noch nichts gewußt.

Der Deuteronomist oder die Deuteronomisten, dem oder denen Deut. 5, 1—22; 9, 7—10, 11 zuzuschreiben ist, hat oder haben die Erzählungszüge: «Auf Bitte des furchtsam gewordenen Volkes hört Mose allein die Zehn Gebote von Ex. 20, 1—17 = Deut. 5, 6—21, teilt sie dem Volke mit, verpflichtet es auf sie, empfängt aus Gottes Hand die von ihm selbst mit diesen Geboten beschriebenen Tafeln, zerschmettert sie, bestraft das abgöttische Volk, stellt die Tafeln wieder her, fertigt die Lade an und überträgt den Leviten priesterliche Funktionen» aus JE übernommen, aber sie dahin ergänzt, daß die Lade als Behälter für die Gesetzestafeln angefertigt wird und daß die Angehörigen des Stammes Levi mit dem Tragen dieses Gesetzestafeln-Behälters betraut werden.

P, aus dessen Bestand hier besonders Ex. 25, 10—22; 26; 28—29; 31, 18 a; 35, 11—12; 36, 1—7; 40, 2—3. 20; Lev. 8; Num.

1, 48—53; 4; 10, 11—28 in Betracht kommen, bringt zunächst den von Gott an Mose gerichteten Befehl zur Anfertigung der für das Gesetz, also den Dekalog von Ex. 20, 1—17, bestimmten Lade und des als Stätte der Lade gedachten Zeltes sowie zur Weihung Arons und der Leviten und die Mitteilung von der Übergabe der beiden Gesetzestafeln an Mose durch Gott. Dann folgt die Anfertigung des Zeltes und der Lade, die Unterbringung der Lade in dem Zelt, das Hineinlegen der Gesetzestafeln in die Lade und die Bestallung der Priester und Leviten, wobei den letzteren das Recht und die Pflicht, die Lade zu tragen, zugewiesen wird.

Nach alledem ist D von JE und P von JED abhängig. Die Auffassung der Tafeln von Ex. 34 als Ersatz für die von 24, 12—14. 18 b; 31, 18 b; 32 hat D von JE^R übernommen, aber die Lade, die in JE ein Gott repräsentierendes Führungssymbol ist, hat erst er zu einem von den levitischen Priestern zu tragenden Behältnis für die Gesetzestafeln gemacht. So mußte er von dem Befehl zur Anfertigung der Lade und von dessen Ausführung gleich bei der Erzählung von der Herstellung der Ersatztafeln berichten (Deut. 10, 1—5), während JE^R von einem Zusammenhang zwischen Ersatztafeln und Lade noch nichts weiß, sondern erst beim Aufbruch des Volkes vom Sinai oder Horeb auf die Lade zu sprechen kommt. P hat die Grundlinien des JE^R-Erzählungsganges weithin beibehalten, aber im einzelnen doch mancherlei geändert und viel fortgelassen. So treten bei ihm die Gesetzestafeln völlig in den Hintergrund ², und das Tragen der diese Tafeln enthaltenden Lade, das in D Sache der als einheitliche Gruppe gedachten levitischen Priester war, weist P den von den vollberechtigten Priestern, den Nachkommen Arons, unterschiedenen, als Kultusdiener aufgefaßten Leviten zu.

Halle.

Otto Eißfeldt.

² Vgl. W. Zimmerli, *Das Gesetz im Alten Testament: Theol. Lit.-zeit.* 85 (1960), Sp. 481—496, wo hinsichtlich des Verhältnisses von P zu den Gesetzestafeln, Sp. 496, festgestellt wird: «Die beiden Gesetzestafeln können zwar nicht gänzlich verschwiegen werden, aber es muß doch auffallen, wie beiläufig sie in Ex. 31, 18 nur noch erwähnt sind und wie sie auch einen neuen Namen bekommen.»